

(Gruppe, Bezugsgruppe, Norm) erörtert (17–47), was mit einer „theologische(n) Reflexion zur Normfrage“ (37–47) beschlossen wird. Sodann bieten zwei umfangreiche Kap. (III u. IV) einen „empirisch-positive(n) Aufriss von Sozialisation und Gewissensbildung“ (48–148) und eine „empirisch-experimentelle Explikation der Prägung und Veränderung normativer Haltungen und Verhaltensweisen des Menschen in aktuellen Gruppensituationen“ (149–213). Daran schließt sich ein „Aufweis psychologischer Aspekte zur menschlichen Freiheit und abschließender Bisoziationsversuch zwischen Sozialpsychologie und Moraltheologie zum Gewissensphänomen“ (214–235). Ein kurzes Schlußwort (236f) resümiert, daß beim Gewissen „sowohl empirische als auch transzendentale Aspekte zu unterscheiden sind“ und dieses „weder als ausschließliches Ergebnis der Prägung durch Gruppennormen noch als eine autonome Instanz absoluter Freiheitserfahrung zu erfassen“ ist (236).

Nur umrishaft, unter Verzicht auf einzelnes, seien die Gedankengänge wiedergegeben. So impliziert die Sozialisation, von B. als „soziale Auszeitigung der Personalität des Individiums durch Interaktion im Gruppenverband“ definiert (49), ein Lernen der Normen und Werte durch die Gruppe (14, 23 u. ö.), das – ein lebenslanger Prozeß – in der Familie beginnt (76–84) und sich in der nach Regeln agierenden Spielgruppe (84–93), insbesondere aber in der Schule weiterentwickelt (93–98), ohne daß „der Übergang von heteronomer zu autonomer Moral . . . genau zu fixieren“ ist (92). Im Jugendalter mit seinem erweiterten Interaktionsfeld, wo die Aufgabe der Ichfindung und Ichfestigung ansteht, ist die zutage tretende Autoritätskrise nur Symptom einer tieferliegenden Normenkrise, die nach einer gesunden Gewissensbildung verlangt (98–126). Schließlich ist auch von einer (allerdings begrenzten) Erwachsenensozialisation zu reden, die sich in ihrer Ausrichtung auf eine autonome, ihren Freiheitsraum wahrende Persönlichkeit einer starken „Tendenz zur Konformität“ (148) widersetzen muß (127–142). Diesem Trend und seinen Kausalzusammenhängen geht B. im Rückgriff auf verschiedene experimentelle Untersuchungen nach. Er fragt nach der Beeinflussbarkeit des Menschen entsprechend seiner Persönlichkeitsstruktur (149–159) und nach der Angleichung an den Gruppendruck (159–171), wobei sich u. a. zeigt, „wie wichtig soziale Unterstützung für die Anpassung des Individiums an Gruppennormen . . . ist“ (164), welche Rolle ferner der Motivation sowie der Verankerung in einem Wertesystem zukommt (172–191) und wie eng sittliche Einstellungen mit religiöser Bindung kohärieren (191–213). Die „Gewissensprägung durch Interaktion“ läßt, wie B. betont, dennoch der eigenständigen Gewissensentscheidung Raum, zu deren Freiheit Tiefenpsychologie und Lernpsychologie klarend beizutragen vermögen (214–223), und die wesentlich der Sachrichtigkeit verpflichtet und auf die Zukunft ausgerichtet bleibt (223–235).

Die Relevanz der Sozialpsychologie für die mo-

raltheologische Gewissensfrage, von B. in wiederholten Zusammenfassungen markant herausgestellt (72–74, 122–126, 140–142, 212f, 221–223, 228–235), wird man bis in die praktischen Konsequenzen der Moralverkündigung hinein weiter zu verfolgen haben. Allerdings hätte man diesem Buch aufs ganze gesehen eine sorgfältigere, leserfreundlichere Drucklegung gewünscht. Noch mehr ist freilich zu bedauern, daß die Gelegenheit dieser (übrigens undatierten) Zweitaufgabe nicht genutzt wurde, um die zahlreichen, z. T. ärgerlichen Fehler und Mängel im Typoskript (hat es niemand mehr kontrolliert?) zu beheben.

Linz

Alfons Riedl

KIRCHENRECHT

PROFESSORENKLLEGIUM DER PHIL.-THEOL. HOCHSCHULE DER DIOZESE ST. PÖLTEN, *Juste-pie-fortiter*. (FS. f. Bischof Franz Žak.) (239.) NÖ. Pressehaus, St. Pölten 1981, Ln. S 220.–

Für Bischof Dr. Franz Žak ist 1981 ein Jubiläumsjahr: vor 25 Jahren (1956) erhielt er die Bischofsweihe, seit 20 Jahren (1961) ist er Diözesanbischof von St. Pölten; als solcher ist er auch Rektor und Kanzler der Phil.-Theol. Hochschule. Da er an dieser Anstalt auch selber sein Theol.-Studium absolvierte und mit ihr durch seine bischöfliche Tätigkeit fest verbunden ist, widmen ihm die Professoren und Lehrbeauftragten dieser Studienanstalt eine Festschrift. Die Beiträge kommen aus den Fachgebieten der Lehrtäglichen und geben ein breitgefächertes Bild der wissenschaftlichen Arbeit dieser HS: Winfried Blasig, Predigt zwischen Blumen und Blitzlicht; Franz Eichinger, Grundsätzliches zum Verhältnis von Glaube und Politik; Gerhard Fahrnberger, Der Priesterrat nach dem kirchlichen Recht; Walter Graf, Kirchenlied und geistliches Volkslied im Raum der späteren Diözese St. Pölten; Gerhard Holotik, Juste pie fortiter, zum moraltheologischen Verständnis des bischöfl. Wahlspruchs; Alois Hörmer, Kathedra und Altar in der Bischofskirche; Josef Neumayer, „Nur einer ist euer Lehrer – Christus“; Karl Pfaffenbichler, Ökumenische Theologie; Johann Reikerstorfer, Theologie als Glaubensrede; Franz X. Roth, Ziel des Religionsunterrichts; Gottfried Roth, Pastoralmedizin im Rahmen von theolog. Fakultät und abendländischer Universität; Franz Schmatz, Sterbebeistand – ein aktuelles Problem der praktischen Theologie?; Friedrich Schragl, Kirchen und Kapellen im mittelalterlichen St. Pölten; Franz Sidl, Prinzip Gemeinde – ein Anliegen der St. Pöltner Diözesansynode 1972; Ferdinand Staudinger, „Verkündern“ als Ereignis im Licht des Neuen Testaments; Theodor Unzeitig, Funktion und Möglichkeiten der Kirche im sozialen Meinungsbildungsprozeß; Heinrich Wurz, Et erit iustitia cingulum lumborum eius, et fides cinctorium renis eius“ (Jes 11,5); Wilhelm Zotti, Die Kirchenbauten der Zwischenkriegszeit in der Diözese St. Pölten. Der Rezensent wendet sich bei der Fülle des Materials verständlicherweise

besonders den Beiträgen aus seinem Fach- und Interessengebiet, aus Kirchenrecht und Geschichte, zu und findet gerade diese Beiträge besonders aufschlußreich und gediegen. Die Festchrift stellt eine würdige Gabe für den Jubilar und ein sprechendes Dokument für den wissenschaftlichen Stand der Hochschule dar.

Linz

Peter Gradauer

BOEKHOLT PETER, *Das Geheimnis der Eucharistie in der kirchlichen Rechtsordnung*. Grundlehrt der partikularen Gesetzgebung für die Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. (192.) (Biblioteca di Scienze Religiose, Bd. 36) LAS (= Libr. Ateneo Salesiano), Roma 1981, Kart., DM 29,50.

Die Untersuchung ist an der Fakultät für kanonisches Recht der Päpstl. Universität der Salesianer Don Boscos in Rom entstanden; sie ist aus einer umfangreicher Inauguraldissertation erwachsen. Das II. Vat. und die nachkonziliare Gesetzgebung berührten in starkem Maße die Liturgie, vor allem in der Neuordnung der Meßfeier und der liturgischen Bücher; zum Teil wurde diese Materie einheitlich von Rom aus geregelt, zum Teil wurden die notwendigen Durchführungsbestimmungen den Bischofskonferenzen oder Bischöfen überlassen, so daß zwischen den Gesetzen der Gesamtkirche und jener der Orts- oder Teilkirchen gewisse Unterschiede bestehen können. Dazu kommt die Bestimmung des II. Vat., daß das Lehrfach Liturgiewissenschaft an den theolog. Fakultäten zu den Hauptfächern zu rechnen und sowohl unter theolog. und historischem wie auch unter geistlichem, seelsorglichem und rechtlichem Aspekt zu behandeln ist. Dem Vf. kommt es besonders auf den rechtlichen Gesichtspunkt an. Schon die Überschriften der einzelnen Kapitel oder Abschnitte zeigen die Weite und Fülle des Stoffes auf: Eucharistie als Rechtsinstitution, Zelebration der Eucharistie, die Neuordnung des Gottesdienstes, Ort und Zeit der Meßfeier, die Verwendung der Muttersprache, die Einführung des deutschen Meßbuches, die Zelebration der Messe: Kirchenraum, „celebratio versus populum“, Applikation und Bination; die Meßstipendien, die Sonntagspflicht, die Meßfeier in kleineren Gemeinschaften, die Kindermesse, die eucharistische Nützlichkeit, der Empfang der hl. Kommunion (Handkommunion, unter beiden Gestalten, Krankenkommunion), die Reihenfolge von Erstbeichte und Erstkommunion, Eucharistie und Ökumene, Zulassung wiederverheirateter Geschiedener und ungültig Verheirateter zur Eucharistie, Mitarbeit der Laien (Kommunionspendung, Laienpredigt). Dazu werden je nach Möglichkeit die gesamtkirchlichen Bestimmungen, die Richtlinien der deutschen Bischöfe und die Richtlinien der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der BRD sowie markante Erlässe einzelner Diözesen beigebracht. Dabei geht es dem Vf. nicht um eine möglichst vollständige Zusammenstellung der einzelnen partikularen Gesetze, sondern vielmehr um das Bemühen, be-

sonders jene Normen zu untersuchen und zu publizieren, die den ausdrücklichen pastoralen Auftrag des II. Vat. Konzils und des Papstes Paul VI. erfüllen. Ebenso steht über diesen Untersuchungen die Einsicht, daß die Verwesentlichung der Seelsorge durch das kanonische Recht geschieht (18 f, 178 f). Die Kanonisten, Liturgie- und Pastoralwissenschaftler wissen dem Vf. für diese fleißige und subtile Arbeit aufrichtigen Dank.

Linz

Peter Gradauer

ADLER MANFRED, *Kirche und Loge*. (112.) Miriam-Verlag, Jestetten 1981. Kart. lam. DM/sfr 6,80, S 54.-.

In den letzten Jahren wurden die Fragen um das Verhältnis der Logen zur Religion, bzw. um die Mitgliedschaft von Katholiken in der Freimaurerei immer lauter. Vf. unternimmt eine Analyse des Ritus der Initiation, des Gottesbegriffes und der Gottesverehrung in der Freimaurerei und kommt zu dem Ergebnis, daß es zwischen Kirche und Logen keine gemeinsame geistige und religiöse Basis gibt und es daher unmöglich ist, gleichzeitig gläubiger Katholik und überzeugter Freimaurer zu sein. Er führt diese Untersuchungen durch im Anschluß an die „Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Frage der Mitgliedschaft von Katholiken in der Freimaurerei“ vom 12. Mai 1980, deren Kernsatz lautet: „Die gleichzeitige Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und zur Freimaurerei ist unvereinbar.“ Zu dieser Materie erfloß am 11. Februar 1981 ebenso eine Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre, die betont, daß die bisherige Praxis des Kirchenrechts in keiner Weise geändert wurde und daher voll in Kraft bleibt; es sind daher weder die Exkommunikation nach can. 2335 CIC noch andere vorgesehene Kirchenstrafen abgeschafft worden. Die Broschüre bringt beide Erklärungen im vollen Wortlaut und bietet daher die Möglichkeit, dieses Problem an Hand von amtlichen Dokumenten zu studieren.

Linz

Peter Gradauer

PASTORAL THEOLOGIE

GRAFF M./TIEFENBACHER, *Kirche – Lebensraum für Jugendliche?* (156.) Grünewald, Mainz 1980.

Diese Veröffentlichung der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart bringt 8 Beiträge namhafter Theologen und Humanwissenschaftler zur Jugendpastoral: G. Schwan, Prof. für Politische Wissenschaft an der Freien Universität Berlin, legt eine kritische Analyse Berliner alternativer Bewegungen und Versuche, mit dem Problem Zukunft aktiv umzugehen, vor. Dieser Beitrag zeigt, daß der Glaubensverlust nicht zwangsläufig im Absterben der eigenen Lebensdynamik enden muß. Widerstand kann ebenso gut Reibungsfäche sein, an der sich Hoffnung entzündet. W. Jaide, Prof. für Psychologie an der Universität Hannover, liefert bemerkenswerte